

dahingehend zu interpretieren, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Hintergrund eines normgeberischen Unterlassens begehren, das als Gegenstand eines Popularklageverfahrens in Betracht zu ziehen wäre.

- 19 aa) Nach bayerischem Verfassungsrecht besteht jedoch grundsätzlich kein verfassungsgerichtlich verfolgbarer Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers. Ein derartiger Anspruch wäre mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung in Art. 5 BV unvereinbar und würde den notwendigen Gestaltungsspielraum des Normgebers unzulässig beschränken. Ob und mit welchem Inhalt normative Regelungen zu erlassen sind, hängt von vielschichtigen Erwägungen ab, die sich richterlicher Nachprüfung im Allgemeinen entziehen. Das Verlangen nach Erlass einer bestimmten Regelung kann grundsätzlich nicht im Wege einer Popularklage geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein ausdrücklicher Auftrag der Verfassung gegeben ist, der Inhalt und Umfang der Gesetzgebungspflicht im Wesentlichen umgrenzt, oder wenn in substantzierter Weise geltend gemacht wird, der Normgeber habe im Zusammenhang mit einer bestimmten Rechtsmaterie etwas nicht getan, wozu er unter Beachtung des Gleichheitssatzes oder einer anderen Grundrechtsnorm verpflichtet gewesen wäre (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 13.5.2009 VerfGHE 62, 61/66 f. m. w. N.; vom 25.9.2015 VerfGHE 68, 198 Rn. 115; vom 13.10.2016 BayVBI 2017, 228 Rn. 20; vom 25.6.2019 – Vf. 4-VII-17 – juris Rn. 23; Müller in Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 5. Aufl. 2014, Art. 98 Satz 4 Rn. 14).
- 20 bb) Eine solche auf der Bayerischen Verfassung beruhende grundrechtliche Handlungsverpflichtung der Landeshauptstadt München zum Erlass eines Bebauungsplans kommt allerdings von vornherein nicht in Betracht. Dies gilt sowohl für die Einleitung und Durchführung des Planungsverfahrens als auch für den Inhalt der planerischen Festsetzungen. Denn ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen ist bereits nach Bundesrecht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) ausgeschlossen (vgl. auch BVerwG vom 15.6.2004 – 4 BN 14/04 – juris Rn. 4; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1 Rn. 42 b; Dirnberger in Spanowsky/Uechtritz, BauGB, § 1 Rn. 49; Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. 2019,